

Möglichkeiten bei Vermeidung jeder Monotonie in der Architektur;

Senkung des Projektierungsaufwandes durch Anwendung fortschrittlicher Projektierungsmethoden;

3. Förderung der Gebiets-, Stadt- und Dorfplanung, Förderung der Typenprojektierung und Standardisierung; Weiterentwicklung der industriellen Bauweisen, der komplexen Projektierung sowie der wissenschaftlichen Arbeit auf dem Gebiet des Bauwesens mit dem Ziel der Senkung der Baukosten und der Erhöhung der Qualität der Bauten;
4. Unterstützung bei der Verbesserung der Ausbildung, besonders durch die Förderung einer engen Praxis Verbundenheit; Weiterbildung der Städtebauer und Architekten entsprechend den neuen Anforderungen, die die Baupraxis und die Bauwissenschaft an das wissenschaftliche Niveau der Architekten und Ingenieure stellen, Veranstaltung von Lehrgängen, Seminaren, Vorträgen und Studienreisen;  
Förderung der jüngeren Mitglieder, Einführung der Absolventen in die Hoch- und Fachschulpraxis, Mitherausgabe und redaktionelle Unterstützung der Zeitschriften „Deutsche Architektur\*“ und „Deutsche Gartenarchitektur“;
5. Zusammenarbeit mit der Deutschen Bauakademie, dem wissenschaftlich-technischen Zentrum des Bauwesens auf der Grundlage fester Vereinbarungen zur Lösung der Schwerpunktaufgaben des Bauwesens durch die freiwillige technische Gemeinschaftsarbeit;
6. aktive Mitarbeit in den Volksvertretungen und ihren Organen, besonders in den Ständigen Kommissionen und Aktivs sowie in den demokratischen Organisationen, insbesondere in allen Angelegenheiten des Bauwesens;
- V-7. Abgabe von Stellungnahmen, Vorschlägen und Gutachten an staatliche Stellen und ihre Beratung in Angelegenheiten der Architektur, des Städtebaues, der Denkmalspflege und Landschaftsgestaltung sowie bei der Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen;
8. Unterhaltung nationaler und internationaler Verbindungen und Pflege eines ständigen Erfahrungsaustausches mit allen Architektenorganisationen der UNION INTERNATIONALE DES ARCHITECTES (UIA) sowie Beteiligung an internationalen Organisationen, Kongressen, Konferenzen, Ausstellungen und Wettbewerben;
9. Zusammenarbeit mit dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund, der Kammer der Technik, dem Verband Bildender Künstler, dem Deutschen Kulturbund sowie anderen gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Institutionen;
10. Mitarbeit in den Wirkungsbereichen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland und aktive Teilnahme am Nationalen Aufbauwerk.

### § 3

#### Vertretung im Rechtsverkehr

Der Bund wird im Rechtsverkehr durch seinen Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch den Ersten Vizepräsidenten vertreten. Der Präsident und in seiner Vertretung der Erste Vizepräsident sind befugt, anderen Personen Vollmacht zur Vertretung des Bundes im Rechtsverkehr zu erteilen.

## II.

### Bundesmitgliedschaft

#### § 4

##### Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Bundes können Architekten, Ingenieure und Wissenschaftler werden, die im Bereich der Gebietsplanung, des Städtebaues und der Architektur arbeiten, an der Lösung der Aufgaben des Bundes mitzuwirken bereit sind und das Statut des Bundes anerkennen.

(2) Zur Aufnahme in den Bund bedarf es eines schriftlichen Antrages des Bewerbers, der von 2 Mitgliedern des Bundes schriftlich befürwortet sein muß. Die Befürworter müssen mindestens 1 Jahr Mitglied des Bundes sein.

Der Antrag ist über die für den Bewerber zuständige Betriebsgruppe zu stellen.

Bewerber, für die keine Betriebsgruppe zuständig ist, stellen ihren Aufnahmeantrag bei der für ihren Wohnsitz zuständigen Bezirksgruppe des Bundes.

(3) Die Aufnahme erfolgt nach Anhören des Vorstandes der Betriebsgruppe durch die Bezirksaufnahmekommission des Bundes.

Die Mitgliedschaft rechnet von dem Tage an, an dem die Aufnahme schriftlich bestätigt wurde.

Das Mitgliedsbuch wird vom Bundessekretariat ausgestellt und dem Mitglied durch den Vorsitzenden der Bezirksgruppe überreicht.

(4) Das Mitglied erhält als Nachweis seiner Bundeszugehörigkeit einen Mitgliedsausweis. Bei der Aufnahme ist eine Gebühr von 3 DM zu entrichten. Der Mitgliedsausweis bleibt Eigentum des Bundes.

(5) Der Bundesvorstand kann die Ehrenmitgliedschaft des Bundes an Persönlichkeiten verleihen, die sich um die Entwicklung des Bundes oder durch hervorragende bau- oder städtebaukünstlerische Leistungen oder um den technischen Fortschritt im Bauwesen besondere Verdienste erworben haben. Mit der Verleihung der Ehrenmitgliedschaft ist die Übergabe einer Ehrenurkunde verbunden.

#### § 5

##### Rechte und Pflichten auf Grund der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Bundes haben das Recht, nach Maßgabe der Wahlrichtlinien an der Wahl der Bundesorgane teilzunehmen und selbst gewählt zu werden;

auf Beratung und Unterstützung durch die Organe des Bundes bei der Lösung fachlicher Probleme und beruflicher Angelegenheiten;

an den Veranstaltungen des Bundes aller Art bevorzugt teilzunehmen.

(2) Die Mitglieder des Bundes haben die Pflicht, die Beschlüsse der gewählten Organe des Bundes zu vertreten und sich für deren Verwirklichung einzusetzen;

an der Lösung der Aufgaben des Bundes mitzuarbeiten und an seinem gesellschaftlichen Leben teilzunehmen;

ständig an der eigenen gesellschaftlichen und fachlichen Weiterbildung zu arbeiten und den jungen Architekten jederzeit Vorbild und Förderer zu sein;

die Mitgliedsbeiträge nach Maßgabe der Beitragsordnung des Bundes pünktlich zu entrichten.

(3) Die Mitglieder des Bundes führen im beruflichen Verkehr die Bezeichnung „Architekt BDA“.